

Sportverein Menden 1864 e. V.

Satzung





Inhaltsverzeichnis Satzung

	Seite
§ 1 Name, Sitz und Zweck	1
§ 2 Mittel	1
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4 Verlust der Mitgliedschaft	2
4.2.2 Verlust der Mitgliedschaft	3
§ 5 Maßregelungen	3
§ 6 Beiträge	3
§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit	3
§ 7.6 Stimmrecht und Wählbarkeit	4
§ 8 Vereinsorgane	4
§ 9 Mitgliederversammlung des Gesamtvereins	4
9.8 bis 9.18	5
§ 10 Vorstand	5
10.1 b) bis 10.6.3	6
§ 11 Ehrengericht	6
11.3 bis 11.8	7
§ 12 Jugendsport	7
§ 13 Ausschüsse	7
§ 14 Abteilungen	7
14.2 bis 14.6	8

Sportverein Menden 1864 e. V.



§ 15	Protokollierung der Beschlüsse	8
§ 16	Wahlen	8
§ 17	Kassenführung	8
	17.3 bis 17.10	9
§ 18	Kassenprüfung	9
	18.6	10
§ 19	Geschäftsstelle	10
§ 20	Haftung des Vereins	10
§ 21	Auflösung des Vereins	10
§ 22	Rechtsfolge bei Unwirksamkeit	10
§ 23	Inkrafttreten	10

Sportverein Menden 1864 e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Verein führt den Namen „*Sportverein Menden 1864 e.V.*“. Sein Sitz ist 58706 Menden (Sauerland) Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- 1.2 Der Verein- bzw. seine Abteilungen- ist Mitglied in den zuständigen Landesfachverbänden im Landessportbund Nordrhein- Westfalen. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.
- 1.3 Die Vereinsfarben sind Schwarz, rot, weiß. Der Verein gibt sich ein Wappen, das auf der Spielkleidung und als Anstecknadel getragen wird.
- 1.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke unter Beachtung alle steuerlichen Voraussetzung und Vorschriften.
Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der sportlichen Jugendhilfe und jeder Art von sportlicher Freizeitgestaltung sowie der sportiven Gesundheitsvorsorge.
- 1.5.1 Der Satzungszweck unterstützt die Einrichtung, Pflege und den Erhalt von Sportanlagen, sportliche Einrichtungen sowie der dafür notwendigen Infrastruktureinrichtung und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege sowie die dafür notwendigen, auch werbenden Veranstaltungen.
- 1.5.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mittel

- 2.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.3 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2.4 Die Vorstände können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- 2.5 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon sowie Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 2.6 Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 2.7 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

Sportverein Menden 1864 e. V.

Satzung

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.2 Der Verein besteht aus:
- a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden.
- 3.3 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat diese schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3.4 Gleichzeitig ist aus organisatorischen Gründen eine Bankeinzugsermächtigung erwünscht. Kosten die sich aus Zahlungsverzug und Rückbuchungen ergeben, sind vom Mitglied zu tragen.
- 3.5 Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand. Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist zulässig.
- 3.6 Das fördernde Mitglied entscheidet mit der Eintrittserklärung, ob sein Betrag dem Gesamtverein oder einer Abteilung zugewiesen werden soll.
- 3.7 Das Ehrenmitglied oder der/die Ehrenvorsitzende wird auf Vorschlag des Gesamt- oder Abteilungsvorstandes durch die Zustimmung der jeweiligen Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.7.1 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden,
- a) Wer dem Verein 50 Jahre mit Anrechnung der Schülerzeit angehört.
 - b) Wer sich für den Verein und die Förderung des Sports besonders verdient gemacht hat.
- 3.7.2 Die Zugehörigkeit zu einem Verein, der durch Auflösung oder Verschmelzung in diesen Verein aufgenommen wurde, wird auf die Dauer der Mitgliedschaft angerechnet. Ehrenmitglieder aus diesen Vereinen werden als Ehrenmitglieder weitergeführt.
- 3.8 Zum/ zur Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer sich als Vorsitzende/-r des Haupt- oder Abteilungsvorstandes besondere Verdienste erworben.
- 3.9 Alle Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt in den Verein, dem Gedanken des Sports uneigennützig zu dienen und die Interessen des Vereins und das Zusammengehörigkeitsgefühl zu fördern.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den jeweiligen Abteilungsvorstand zu richten.
- 4.2 Ein Mitglied kann durch den jeweiligen Abteilungsvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- a) Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen.
 - b) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c) Wegen unehrenhafter Handlungen
- 4.2.1 Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen.

Sportverein Menden 1864 e. V.

Satzung

- 4.2.2 Gegen die Entscheidung des Abteilungsvorstandes kann der Gesamtvorstand, gegen dessen Entscheidung kann das Ehrengericht angerufen werden.

§ 5 Maßregelungen

- 5.1 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und des Abteilungsvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom jeweiligen Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden.
- a) Verweis bzw. Androhung des Ausschlusses
 - b) Schadensersatz, auch finanzieller Art
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- 5.2 Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich zuzustellen.
- 5.3 Gegen die Entscheidung des Abteilungsvorstandes kann der Gesamtvorstand, gegen dessen Entscheidung kann das Ehrengericht angerufen werden.

§ 6 Beiträge

- 6.1 Die Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder sowie außerordentliche Beiträge werden von den Mitgliederversammlungen der Abteilungen festgelegt. Es können auch Sach- und Arbeitsleistungen verlangt werden. Die Abteilungen sollen eine Beitragsordnung aufstellen.
- 6.1.1 Der Mitgliedsbeitrag und ein außerordentlicher Beitrag werden von der Abteilung über Bankeinzugsermächtigung eingezogen. Die Abteilung kann andere Regelungen treffen.
- 6.1.2 Aufnahmegebühren können von den Abteilungen festgelegt und gefordert werden.
- 6.2 Fördernde Mitglieder bestimmen ihren Monatsbeitrag selbst.
- 6.3 Ehrenmitglieder können auf Wunsch ab dem 65. Lebensjahr von der Beitragszahlung befreit werden.
- 6.4 Die Beitragspflicht besteht bis zum Schluss eines Kalenderjahres. Die Abteilungen können andere Regelungen, wozu auch zeitlich befristete Kurzmitgliedschaften gehören, treffen. Diese sollen in einer Beitragordnung festgelegt werden.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 7.1 Alle Mitglieder – außer den Jugendlichen unter 16 Jahren- besitzen unbeschränktes Stimmrecht in den Versammlungen der jeweiligen Abteilungen. Für die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins gilt § 9.
- 7.2 Bei der Wahl des Jugendvorstandes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 11. bis zu vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- 7.3 Die geschäftsführenden Mitglieder des Gesamtvorstandes haben Stimmrecht in allen Versammlungen und Vorstandssitzungen aller Abteilungen.
- 7.4 Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht können an allen Mitgliederversammlungen, den jeweiligen Abteilungsversammlungen, den Jugendversammlungen und den Vorstandssitzungen jederzeit teilnehmen. Die Gremien können jedoch durch Beschluss oder Geschäftsordnung die Vereinsöffentlichkeit bei bestimmten Themen ausschließen.
- 7.5 Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.

Sportverein Menden 1864 e. V.

Satzung

7.6 Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Vereinsorgane

8.1 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand des Gesamtvereins,
- c) das Ehrengericht.

§ 9 Mitgliederversammlung des Gesamtvereins

9.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Gesamtvereins findet einmal im Jahr nach den Abteilungsversammlungen statt, und zwar in den ersten vier Monaten des Jahres.

9.3 Die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand des Gesamtverein
- b) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern des Gesamtvereins
- c) je zwei Mitglieder der Abteilungsvorstände
- d) je einem/-r Delegierten pro 50 angefangene Mitglieder jeder Abteilung
- e) den Mitgliedern des Ehrengerichts

Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Lediglich die Mitglieder zu a) und c) haben zwei Stimmen, wenn sie in Doppelfunktion anwesend sind.

Die Delegierten zu d) sind in den Abteilungsversammlungen zu wählen.

9.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Gesamtvereins oder einer Abteilung findet statt

- a) wenn es der jeweilige Vorstand beschließt
- b) wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.

9.5 Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in der heimischen Presse und im Internet.

9.6 Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tage liegen.

9.7 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Eine Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Bericht des Vorstandes,
- c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- d) Berichte der Abteilungen,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- g) Bestätigung des Jugendvorstandes,
- h) Beschlussfassung über vorliegenden Anträge,

Sportverein Menden 1864 e. V.

Satzung

i) Verschiedenes.

Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt der § 9.6 nicht.

- 9.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.9 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.
- 9.10 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9.11 Jedes Mitglied des Vereins kann Anträge an die Mitgliederversammlung über den Vorstand stellen.
- 9.12 Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen.
- 9.13 Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.
Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- 9.14 Ein Antrag auf Satzungsänderungen kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- 9.15 Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
- 9.16 Vom Verlauf der Mitgliederversammlung und insbesondere vom Inhalt der Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Zur Erleichterung der Niederschrift sind Tonträgeraufnahmen erlaubt.
- 9.17 Der jeweilige Versammlungsleiter von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen übt das Hausrecht für die Versammlungsstätte aus. Er bestimmt den Protokollführer.
- 9.18 Die §§ 9.1 bis 9.9 und 9.11 bis 9.17 gelten auch für die Abteilungsversammlungen, die spätestens vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins durchzuführen sind.

§ 10 Vorstand

10.1 Der Gesamtvorstand besteht aus dem

a) als geschäftsführender Vorstand

das sind

die/ der Vorsitzenden (1)

die/ der stellvertretenden Vorsitzenden (2)

die/ der Kassenwart/-in (3)

die/ der Geschäftsführer/-in (4)

b) und den weiteren Vorstandsmitgliedern

das sind

den Abteilungsvorsitzenden oder deren Vertreter/-innen

Sportverein Menden 1864 e. V.

Satzung

den Ehrenvorsitzenden

dem Jugendvorstand

(5)

Der Vorstand kann erweitert werden, insbesondere durch eine/ -n Ressortleiter/ -in für Öffentlichkeitsarbeit und/ oder Internet

2. Kassenwart/ -in

(6)

- 10.2 „Vorstand“ im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nach § 10.1,a dieser Satzung. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der/die 1. oder stellvertretende Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis des Vereins darf ein stellvertretender Vorsitzender seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- 10.3 Der Gesamtvorstand leitet den Verein.
- 10.3.1 Seine Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- 10.3.2 Er tritt mindestens vier Mal jährlich zusammen, außerdem wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es drei Vorstandsmitglieder beantragen.
- 10.3.3 Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 10.3.4 Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 10.4 Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
- 10.4.1 Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 10.4.2 Die Bewilligung von Ausgaben.
- 10.4.3 Aufgaben nach dieser Satzung.
- 10.4.4 Förderung des Wohlergehens, der sportlichen Weiterentwicklung und des Zusammenhangs des Gesamtvereins.
- 10.5 Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig oder möglich ist. In diesen Fällen besteht eine Berichtspflicht gegenüber diesem.
- 10.6 Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt sinngemäß auch für die Abteilungsvorstände.
- 10.6.1 Die sich aus der Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben für die einzelnen Vorstandsmitglieder sind satzungsgemäß auszuführen.
- 10.6.2 Kann dies nicht geschehen, ist das Vorstandsmitglied verpflichtet, den geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig zu informieren. Dieser hat sich um Abhilfe zu bemühen.
- 10.6.3 Ist der geschäftsführende Vorstand aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage, für Abhilfe zu sorgen, übernimmt der Gesamtvorstand ohne Verzögerung die notwendigen Aufgaben.

§ 11 Ehrengericht

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt 5 Mitglieder in das Ehrengericht auf die Dauer von 4 Jahren.
- 11.2 Die Mitglieder des Ehrengerichtes sollten möglichst verschiedenen Abteilungen angehören.

Sportverein Menden 1864 e. V.

Satzung

- 11.3 Das Ehrengericht hat die Aufgabe, Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern untereinander und zwischen Mitgliedern und Vorstand, die mittelbar oder unmittelbar auf vereinsinterne Vorgänge zurückzuführen sind, zu schlichten. Das Ehrengericht gibt sich eine Ehrenordnung.
- 11.4 Das Ehrengericht tritt auf Antrag zusammen und bestimmt für den jeweils anstehenden konkreten Fall seinen Vorsitzenden.
- 11.5 Das Ehrengericht ist in seinen Entscheidungen unabhängig und unterliegt nicht irgendwelchen Weisungen und Empfehlungen. Es ist nur den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen. Soweit diese für den Einzelfall keine Regelung enthält, entscheidet das Ehrengericht nach sportlichen und moralischen Gesichtspunkten.
- 11.6 Ein Antrag an das Ehrengericht ist an den Gesamtvorstand durch eingeschriebenen Brief einzureichen.
- 11.7 Das Ehrengericht entscheidet mit einfacher Mehrheit möglichst innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung im mündlichen oder schriftlichen Verfahren.
- 11.8 Die Entscheidung des Ehrengerichtes ist eine Empfehlung an den Gesamtvorstand und ist zu protokollieren.

§ 12 Jugendsport

- 12.1 Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbständig.
- 12.2 Für den Bereich Jugendsport wird ein Vereinsjugendvorstand gebildet.
- 12.3 Der Jugendvorstand wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von den Jugendvorständen der Abteilungen gewählt. Die Jugendvorstände der Abteilungen werden in einer gesondert einberufenen Versammlung der Jugendlichen der Abteilungen gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung. Die Wahl der Jugendvorstände bedarf der Bestätigung der jeweiligen Mitgliederversammlungen.
- 12.4 Der Jugendvorstand des Vereins und der Abteilungen besteht mindestens aus einer Person.
- 12.5 Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Sportjugend des Sportvereins Menden 1864 e.V. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Geschäftsordnung, der Jugendordnung.
- 12.6 Alles Nähere regelt die Jugendordnung des Vereins. Für die Jugendvorstände der Abteilungen hat die Jugendordnung des Vereins Gültigkeit.

§ 13 Ausschüsse

- 13.1 Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Analog gilt das auch für die Abteilungen.
- 13.2 Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch deren Geschäftsführer einberufen.
- 13.3 Die Arbeit der Ausschüsse wird durch Satzung und Vereinsordnungen geregelt.

§ 14 Abteilungen

- 14.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle

Sportverein Menden 1864 e. V.

Satzung

durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet. Sie sind in der Ausübung des Sportes und der Kassenführung selbständig.

- 14.2 Für die Abteilungen gelten alle zutreffenden Paragraphen dieser Satzung analog..
- 14.3 Der gesamte Abteilungsvorstand wird von der Mitgliederversammlung der Abteilung gewählt.
- 14.4 Der geschäftsführende Abteilungsvorstand hat ohne besondere Aufforderung den geschäftsführenden Vorstand des Gesamtvereins umgehend zu informieren und einzuladen, wenn innerhalb der Abteilung
- a) erhebliche Schwierigkeiten oder Zwistigkeiten,
 - b) größere finanzielle Probleme oder
 - c) eine Verschuldung über 2500 € hinaus anstehen.
- Tut er das nicht, ist er schadenersatzpflichtig gegenüber dem Verein.
- 14.5 Der Abteilungsvorstand kann erweitert werden. Vertreter des Abteilungsvorstandes können gewählt werden.
- 14.6 Der Gesamtvorstand kann die Auflösung einer Abteilung beschließen, wenn
- a) Die Abteilung ihre sportliche Tätigkeit nicht mehr oder nur noch in sehr geringem Umfang ausübt,
 - b) Die Pflichten bei der Ausübung der sportlichen Tätigkeiten gravierend verletzt werden, so dass das Ansehen des Vereins geschädigt wird oder
 - c) Die Abteilung nicht mehr in der Lage ist, eine ausgeglichene Kassenführung zu gewährleisten.

In allen Fällen der Auflösung einer Abteilung fallen die vorhandenen Geld-, Sach- und Vermögenswerte an den Gesamtverein zurück.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

- 15.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 15.2 Alle Protokolle werden jährlich sortiert abgelegt und sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Eine elektronische Speicherung ist zulässig.

§ 16 Wahlen

- 16.1 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von 2 Jahren, und zwar nach folgendem Wahlmodus (die Zahlen hinter den Vorstandspositionen (s. §§ 10.1) geben an, in welchem Jahr neu gewählt werden muss):
Ziffern 1,3,5 usw. in Jahren mit ungeraden Endziffern,
Ziffern 2,4,6 usw. in Jahren mit geraden Endziffern.
- 16.2 Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsvorstände sowie die Kassenprüfer sollen so lange im Amt bleiben, bis ihr Nachfolger gewählt ist.
- 16.3 Wiederwahl und Doppelfunktionen sind zulässig (bei Kassenprüfern siehe § 16.1).

§ 17 Kassenführung

- 17.1 Der Gesamtvorstand und alle Abteilungen führen Kassen.
- 17.2 Die Kassenwarte sind verpflichtet, die übrigen Mitglieder der jeweiligen geschäftsführenden

Satzung

Vorstände über die Kassenlage zu unterrichten.

- 17.3 Der Kassenwart des Gesamtvorstandes gibt Vorgaben zur Vorlage der Kassenberichte der Abteilungen. Er hat das Recht, laufend in die Kassenbücher der Abteilungen Einsicht zu nehmen und den geschäftsführenden Vorstand über die Finanzlage zu unterrichten.
- 17.4 Spenden, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln – soweit sie nicht für eine bestimmte Sportart oder Abteilung bestimmt sind – und sonstige außergewöhnliche Einnahmen werden in der Kasse des Gesamtvorstandes verwaltet.
- 17.5 Zur Abdeckung der Kosten des Gesamtvorstandes zahlen alle Abteilungen pro Mitglied einen Jahresbeitrag.
- 17.6 Die Höhe dieses Jahresbeitrages setzt der Gesamtvorstand jährlich in der ersten Sitzung nach der Jahreshauptversammlung fest. Die Festsetzung hat mit 75% der Stimmen des Gesamtvorstandes zu erfolgen.
- Dieser Jahresbeitrag ist jährlich einmal von den Abteilungen zu zahlen
- 17.7 Über die jährliche Verwendung der eventuellen Überschüsse aus der Kasse des Gesamtvorstandes entscheidet dieser mit 75% der Stimmen. Der geschäftsführende Vorstand kann einer Abteilung kurzfristiges Darlehn bis zu einer vertretbaren Höhe gewähren.
- 17.8 Die Kassenwarte berichten in den jeweiligen Mitgliederversammlungen über das Geschäftsjahr und den Kassenstand. Auskünfte auf Anfragen gibt nur der jeweilige Versammlungsleiter unter Wahrung der Vereinsinteressen; er kann die Beantwortung dem zuständigen Ressortleiter übertragen.
- 17.9 Die Abteilungen sollen jährlich einen **Finanzplan** aufstellen, in dem die erwarteten Einnahmen und Ausgaben dargestellt werden.
- 17.10 Besteht die Gefahr, dass eine Abteilung sich in einem Haushaltsjahr verschuldet, kann der geschäftsführende Gesamtvorstand die Vorlage eines Finanzplanes verlangen. Ausgaben, die über dem Finanzplan liegen, dürfen von der Abteilung dann nur noch mit Zustimmung des geschäftsführenden Gesamtvorstandes getätigt werden. Andernfalls haftet der geschäftsführende Abteilungsvorstand.

§ 18 Kassenprüfung

- 18.1 Die Kassen des Vereins müssen in jedem Jahr einmal durch zwei von der jeweiligen Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft werden. Zweimalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- 18.2 Die Kassenprüfung muss mindestens eine Woche vor der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 18.3 Lädt der Kassenwart hierzu nicht rechtzeitig ein, so bestimmen die Kassenprüfer den Prüfungstermin.
- 18.4 Die Zuständigkeit der Kassenprüfer bezieht sich nur auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und der Buchungen, nicht auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben.
- 18.5 Die Kassenprüfer erstatten der jeweiligen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der jeweiligen Kassenwarte.

Sportverein Menden 1864 e. V.

Satzung

- 18.6 Die Kassenprüfer dürfen aufgrund ihrer Einsicht in die Kassenführung gegenüber Dritten keinerlei Auskünfte erteilen.
- § 19 Geschäftsstelle**
- 19.1 Die jeweilige Geschäftsstelle ist der einzige offizielle Treffpunkt des Gesamtvorstandes.
- § 20 Haftung des Vereins**
- 20.1 Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen eintretenden Schäden bei Unfall oder Diebstahl.
- 20.2 Alle Mitglieder sind durch die Sportversicherungsverträge mit der Sporthilfe e.V. gegen Unfall- und Haftpflichtschäden versichert.
- § 21 Auflösung des Vereins**
- 21.1 Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins bzw. Fusion mit dem...“ stehen.
- 21.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Gesamtvorstand mit der Mehrheit von 75 % aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 21.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 21.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Menden (Sauerland) mit der Auflage, es für einen eventuellen Nachfolgesportverein zu verwenden. Bei der Fusion mit einem anderen Verein geht das Vermögen in den neuen Fusionsverein über.
- § 22 Rechtsfolgen bei Unwirksamkeit**
- 22.1 Sollte ein Paragraph dieser Satzung ganz oder in Teilen unwirksam sein, sollen doch alle übrigen Punkte dieser Satzung ihre Gültigkeit behalten
- § 23 Inkrafttreten**
- 23.1 Diese Satzung trat am 01.01.73 in Kraft. Sie wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.05.74 genehmigt. Diese Satzung wurde durch Beschluss in den Jahreshauptversammlungen vom 07. März 1980, 30. März 1984, 20. März 1987, 27. März 1992, 24. April 2009 und 23. April 2010 geändert und auf die vorliegende Fassung gebracht.

Raum für weitere Eintragungen: